



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 6

Freitag, 12. Mai 2006

46. Jahrgang

Nachruf

Am 9. April 2006 verstarb im Alter von 77 Jahren

Frau Ilse Bogner

Ltd. Hauswirtschaftsdirektorin a. D.

Frau Bogner war von 1967 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand 1990 in der Landwirtschafts-
abteilung bei der Regierung von Niederbayern tätig, zuletzt als Leiterin des Sachgebiets „Ernäh-
rung und Hauswirtschaft“.

Die Verstorbene erledigte die ihr übertragenen Aufgaben mit großer Sorgfalt und Umsicht. Mit
ihrer langjährigen Erfahrung und ihren umfassenden Kenntnissen erwarb sie sich die Anerken-
nung aller, die mit ihr zusammenarbeiteten. Dank ihres freundlichen Wesens und ihrer Hilfsbe-
reitschaft war sie bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Ilse Bogner stets ein ehrendes Gedenken be-
wahren.

Landshut, 13. April 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Am 24. April 2006 verstarb im Alter von 38 Jahren

Herr Reinhold Kainz

Arbeiter bei der Regierung von Niederbayern

Der Verstorbene war seit 1994 bei der Regierung von Niederbayern als Hausmeister in ver-
schiedenen Staatlichen Übergangwohnheimen für Spätaussiedler und Gemeinschaftsunter-
künften für Asylbewerber im Landkreis und in der Stadt Passau tätig. Herr Kainz erledigte die
ihm übertragenen Aufgaben mit großer Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit und handwerkli-
chem Geschick. Durch seinen Fleiß und seine Hilfsbereitschaft erfreute er sich bei Vorgesetz-
ten und Kollegen gleichermaßen hoher Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Reinhold Kainz stets ein ehrendes Gedenken be-
wahren.

Landshut, 25. April 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich
18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes
kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 31

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau S. 32

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2006 S. 33

Schulwesen

Änderung der gemeinsamen Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Zeilarn,

den Märkten Wurmansquick und Tann, Landkreis Rottal-Inn sowie im Markt Markt und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting vom 22. Februar / 9. März 2006

Vom 7. April 2006 Nr. 44-5102/298-24 bzw.

Vom 12. April 2006 Nr. 44-2-5103-AÖ-4/05 S. 33

Verordnung über die Michael-Atzesberger-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Hauzenberg, Landkreis Passau

Vom 12. April 2006 Nr. 44-5304/410-30 S. 34

Berichtigung der Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau

Vom 18. April 2006 Nr. 44-5103/050-17 S. 34

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 28. September 2005 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 EBV den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 367.195,29 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Volkshochschule Passau für das Geschäftsjahr von 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Passau, den 20. August 2005

gez. Dr. Kittl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Herbert Kittl

Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15. Mai 2006 bis 22. Mai 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in 94032 Passau, Nikolastraße 18, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 11. April 2006

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Reinhold Hoenicka
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Parkstetten
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	436.950 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	155.750 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 375.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 auf 287 Verbandsschüler festgesetzt.

- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1309,4077 € festgesetzt.
- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 69.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 mit insgesamt 287 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 242,8572 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 15. Mai 2006 bis 22. Mai 2006 in der Gemeindeverwaltung Parkstetten, 94365 Parkstetten, Schulstraße 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten, 18. April 2006
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

Schießwohl
Schulverbandsvorsitzender

Schulwesen

**Änderung der gemeinsamen Verordnung
über die Volksschulorganisation in der
Gemeinde Zeilarn, den Märkten Wurmansquick
und Tann, Landkreis Rottal-Inn
sowie im Markt Markt und der Gemeinde Erlbach,
Landkreis Altötting vom 22. Februar / 9. März 2006
Vom 7. April 2006 Nr. 44-5102/298-24 bzw.
Vom 12. April 2006 Nr. 44-2-5103-AÖ-4/05**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlassen die Regierungen von Niederbayern und Oberbayern folgende gemeinsame

Verordnung:

§ 1

Die gemeinsame Verordnung der Regierungen von Niederbayern und Oberbayern über die Volksschulorgani-

sation in der Gemeinde Zeilarn, den Märkten Wurmansquick und Tann, Landkreis Rottal-Inn sowie im Markt Markt und der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting vom 22. Februar / 9. März 2006 Nr. 44-5102/298-24 bzw. 44-2-5103-AÖ-4/05 (RABI NB Nr. 4/2006 S. 21) wird folgendermaßen geändert:

In der Beschreibung des Sprengels der Grundschule Zeilarn wird in § 3 Buchst. d) bei der Aufzählung der Orte aus dem Markt Markt eingefügt nach dem Ort Schatzhof der Ort „Schlehaid“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 7. April 2006
REGIERUNG
VON NIEDERBAYERN

München, 12. April 2006
REGIERUNG
VON OBERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

**Verordnung über die Michael-Atzesberger-Schule,
Sonderpädagogisches Förderzentrum Hauzenberg,
Landkreis Passau**

Vom 12. April 2006 Nr. 44-5304/410-30

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Errichtung der Schule für Lernbehinderte Hauzenberg vom 31.10.1969 Nr. II 6 – 3006 k 7 (RABI Nr. 34/1969 S. 222), zuletzt geändert in § 2 der Verordnung vom 25.02.1986 Nr. 240-5304-1 (RABI Nr. 5/1986 S. 17), wird aufgehoben.

§ 2

¹Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Hauzenberg errichtet. ²Sitz der Schule ist die Stadt Hauzenberg. ³Schulort ist Hauzenberg. ⁴Die Schule erhält die Bezeichnung „Michael-Atzesberger-Schule Hauzenberg Sonderpädagogisches Förderzentrum“.

§ 3

(1) Die Michael-Atzesberger-Schule Hauzenberg Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot der Michael-Atzesberger-Schule Hauzenberg Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst

1. die Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1 A erweitert werden,
2. die Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Die Michael-Atzesberger-Schule Hauzenberg Sonderpädagogisches Förderzentrum leistet Mobile Sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schulen anderer Schularten innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) ¹Der Michael-Atzesberger-Schule Hauzenberg Sonderpädagogisches Förderzentrum sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten angegliedert. ²Ebenso ist ihr angegliedert die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung im Zusammenwirken mit Frühförderstellen.

§ 4

Der Sprengel der Michael-Atzesberger-Schule Hauzenberg Sonderpädagogisches Förderzentrum umfasst in

den unter § 3 bezeichneten Bereichen aus dem Landkreis Passau:

1. das Gebiet der Stadt Hauzenberg,
2. das Gebiet der Märkte Hutthurm, Oberzell, Untergriesbach und Wegscheid sowie
3. das Gebiet der Gemeinden Breitenberg, Büchlberg, Sonnen und Thyrnau.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 12. April 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Berichtigung
der Verordnung über die Volksschulorganisation
im Markt Eichendorf, Landkreis Dingolfing-Landau
Vom 18. April 2006 Nr. 44-5103/050-17**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

§ 4 der Verordnung vom 07.03.2006 Nr. 44-5103/050-17 (RABI Nr. 4/2006 S. 22) mit der Beschreibung des Sprengels der Joseph-von-Eichendorff-Schule Eichendorf (Grund- und Hauptschule) wird folgendermaßen geändert:

„§ 4

Der Sprengel der Joseph-von-Eichendorff-Schule Eichendorf (Grund- und Hauptschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9

das Gebiet der Marktgemeinde Eichendorf ohne die Orte Brunenberg, Gneidingerhart, Hiemling, Unterfrauenholz, Wildeneck und Zeitlstadt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 18. April 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident